

Gemeinde Nersingen

GEBÜHRENSATZUNG zur Satzung über den Wochenmarkt in Nersingen (Wochenmarktordnung)

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) erlässt die Gemeinde Nersingen folgende Satzung:

§ 1 Marktgebühren

Marktbesucher haben die Gebühren halbjährlich im Voraus zu entrichten. In diesem Fall wird eine Pauschalgebühr incl. Strom von 30,- € je angefangenen Meter erhoben. Zur Standlänge zählen auch Beistelltische, Körbe, Säcke und Ähnliches.

Neue Marktteilnehmer dürfen, nach vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung Nersingen, an vier aufeinanderfolgenden Markttagen ohne Gebühren zur Probe am Markt teilnehmen. Nach Ablauf der 4 Probetagen hat der Marktbesucher endgültig seine Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme am Wochenmarkt zu erklären.

§ 2 Zahlungszeitpunkt

Die Halbjahresgebühren entstehen jeweils am 15. Januar und 15. Juli. Sie sind eine Woche nach ihrer Entstehung fällig. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

Wird der Standplatz auf dem Wochenmarkt nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf entsprechende Gebührenerstattung.

§ 3 Gebührenschuldner

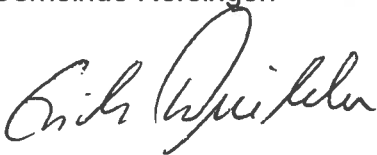
Schuldner der Marktgebühren ist der Inhaber des Marktstandes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft, gleichzeitig trifft die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 12.12.1994 außer Kraft.

Nersingen, den 05.06.2014

Gemeinde Nersingen



Erich Winkler
Erster Bürgermeister

